

DIETER BESSERER

Von Handmühlen, Rossmühlen und Wassermühlen

Ordnungs- und strafrechtliche Bestimmungen der Stadt zu Mühlen sind in der Stadttafel vom 23. April 1501, die innerhalb der Stadtmauern galt, nicht nachzuweisen. Nachdrücklich nahm die Stadt jedoch ihre Rechte als Markenherr der Lübbecke wahr. Besonders der Rückstau der Wassermühle des erst im 17. Jahrhundert gegründeten Rittergutes Benkhäusen führte zu Überschwemmungen

HISTORISCHES

Mühlenwesen im Kreis (4)

gen in der Lübbecke Mark. Mit Vertrag vom 18. März 1629 wurde schließlich nach langen Streitigkeiten ein Vergleich zwischen der Stadt Lübbecke und Hartken von Münch zu Benkhäusen abgeschlossen, demzufolge die Benkhäuser Wassermühle nur im Winter vom Michaelistage (29. September) bis 14 Tage vor dem 1. Mai mahlen durfte.

Später gab es nur eine einzige städtische Mühle, die aber außerhalb der Stadtmauern lag, die sogenannte „Hansmühle“ oder Johannismühle nördlich der Stadt. Sie war später eine Ölmühle und schon im Jahre 1663 über 100 Jahre in städtischem Besitz nachzuweisen, wie die Stadt Lübbecke an die brandenburgische Regierung am 23. Oktober 1663 schrieb. Aber auch sie war mindischer Lehnbesitz, obwohl die Stadt Lübbecke in ihrem Schreiben an die Regierung den Lehncharakter der Mühle unter Hinweis darauf abstritt, das sei aus den „uhralten Rhats Registern notigenfalls erweislich“. Nach den Ermittlungen der brandenburgischen Regierung in Petershagen war jedoch nach dem „olden Roten Lehn buche“ Dietrich von der Horst mit einem Hof in Blasheim und Gestringen und der „Hl. Johans Mühlen“ belehnt worden. Die Befragung der „Eltesten zu Blassheim“ durch die Regierung ergab interessante Hinweise zur unmittelbaren Umgebung der Mühlenstätte. Danach lag die Mühle „ein halb viertel meil weg hinter Lübbecke bei der Lübbecke Wahrthum“. Nach weiteren Aussagen der Blasheimer Einwohner befand sich dort auch ein „Spieker“. Tatsächlich ist die Belehnung des Dietrich von der Horst mit einer Mühle bei Lübbecke im Lehnbuch des Stifts Minden für das Jahr 1320 nachzuweisen. Bei der Johannismühle handelte es sich tatsächlich um ein Lehen des Bistums Minden.

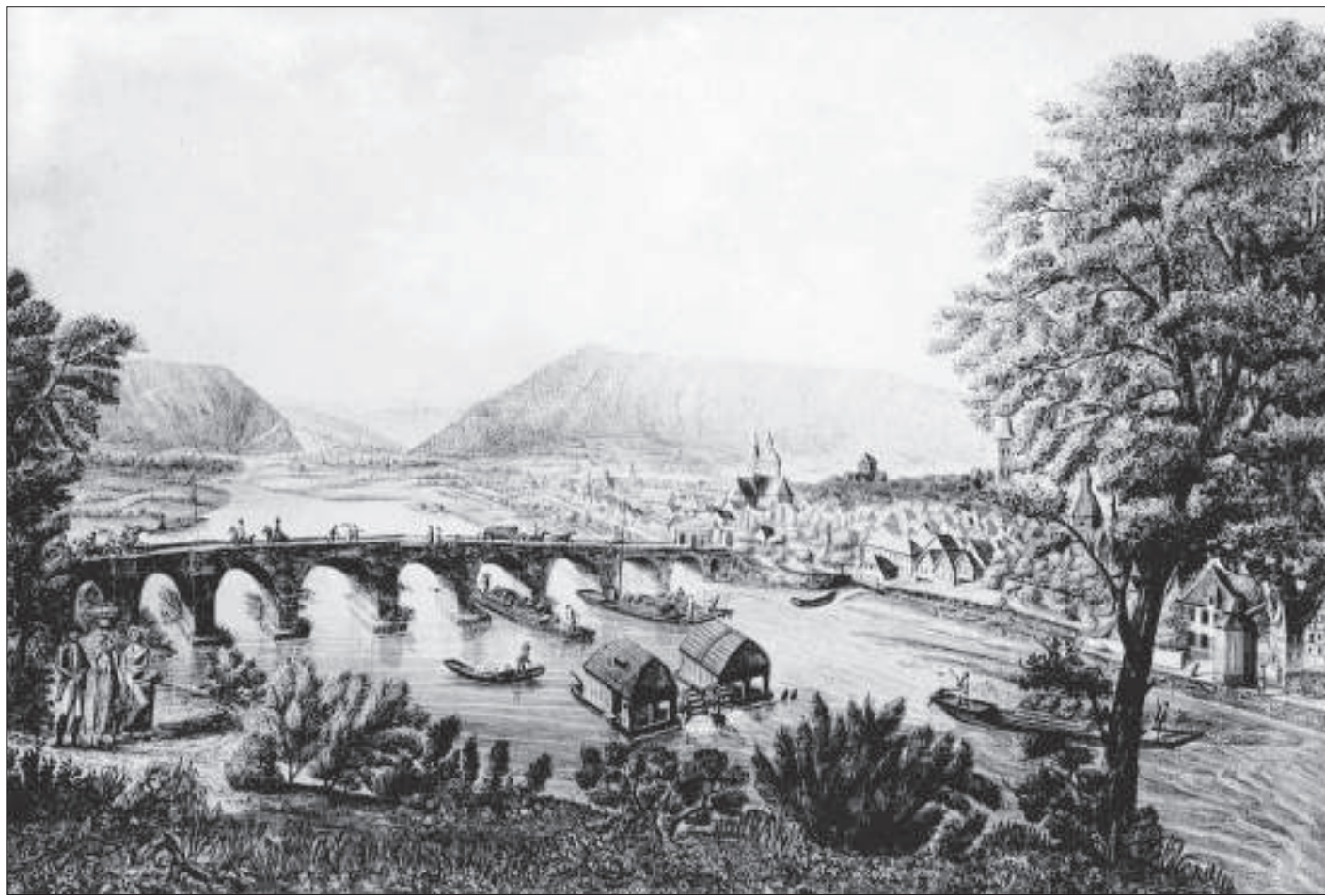
Mühlenregal in Lübbecke

Der Bischof von Minden konnte also in der Stadt Lübbecke sein Mühlenregal bis zur Aufhebung des Bistums Minden halten. Der Stadt gelang es nicht, obwohl sie danach gestrebt haben dürfte, innerhalb ihrer Stadtmauern Mühlen zu erwerben. Lediglich in der gro-

HINWEIS

Vorabdruck ohne Anmerkungen

Die sehr umfangreichen und sehr detaillierten Anmerkungen zum Aufsatz von Dieter Besserer über das Mühlenwesen in Minden-Ravensberg können hier leider nicht zum Abdruck kommen; sie werden im Jahresband 2006 der Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins zu lesen sein.



Schiffsmühlen auf der Weser vor Minden im Jahre 1797 (Radierung von Anton Wilhelm Strack). Mindener Museum, Inv.-Nr. G 1322

ßen Lübbecke Mark schafften Stadt und Burgmannschaft es, sich gegen usurpierte Mühlenrechte zu stellen.

◆ Wunstorf

Das im Jahre 871 durch Bischof Dietrich von Minden auf seinem Erbgut gestiftete Kloster Wunstorf besaß später zwei Stiftsmühlen, die 1288 und 1290 erwähnt werden. Ursprünglich befanden sich die Mühlen wohl im Besitz des Bistums Minden, denn 1288 kaufte die Äbtissin Gertrud vor dem Nordtor der Stadt Wunstorf Mühlen aus der Vogteigewalt des Bischofs von Minden zurück. In Anlehnung an das Stift entstand eine städtische Siedlung, der 1261 von Bischof Kono von Minden das Mindener Stadtrecht verliehen wurde. In der Stadtrechtsurkunde ist von der Verleihung eines Mühlenregals nicht die Rede. Gleiches gilt für die Privilegienbestätigungen durch Graf Johann von Wunstorf vom 2. Juni 1334, durch Bischof Gerhard von Hildesheim vom 11. Dezember 1377, durch Graf Julius von Wunstorf und Roden vom 13. April 1395 und durch Bischof Wulbrand von Minden vom 11. September 1409. Mindener Mühlenrechte sind belegt, als Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg von Bischof Albert von Minden (1439–1458) mit „der Molen up dem grauen“ in Wunstorf belehnt wird, vermutlich mit der Mühle am Stadtgraben. Somit sind aus früherer Zeit keine städtischen Mühlen aus eigenem Recht zu erwarten. Erst am 20. Juni 1446 gestattet Bischof Magnus von Hildesheim der Stadt Wunstorf, in einem ihrer Gräben der Stadtbefestigung eine Mühle zu bauen. 1527 genehmigt Herzog Erich von

Braunschweig und Lüneburg der Stadt Wunstorf die Verlegung der Mühle von der Burg an die Kaspau. Aus beiden Urkunden ist ersichtlich, dass das Mühlenregal nach wie vor beim Landesherrn lag.

Das änderte sich auch nicht durch das am 12. April 1709 durch Herzog Ludwig von Braunschweig und Lüneburg erlassene Stadtrecht für Wunstorf, das Mühlen nicht erwähnt. Dennoch hat die Stadt ihre städtische Mühle behaupten können, die von 1790 bis 1792 verpachtet war.

◆ Hameln

In der Stadt Hameln, die auch Querenhameln genannt wurde, gab es eine ähnliche Entwicklung. Hier entstand eine Siedlung in Anlehnung an das vom Reichskloster Fulda gegründete Bonifatiusstift. Um 1200 wuchsen die einzelnen Siedlungsbezirke zusammen, wobei eine Stadtbefestigung

erstmalig 1237 bezeugt ist. Frühestens im letzten Viertel des 9. Jahrhunderts sind hier Mühlen denkbar, was in krassstem Gegensatz zu den bisherigen Annahmen der Forschung vor 1970 steht, die auf der früheren Datierung der Traditionen des Klosters Fulda nach dem Fuldaer Urkundenbuch und anderen Quellen beruht. Insbesondere Klaus Nass hat aufgrund der neuen Datierung der Fuldaer Traditionen durch Werner Haselbach und Eckard Freise eine Neubewertung der zeitlichen Abfolge der Stiftsgründung vorgenommen.

Danach erhielt das Kloster Fulda um 826 eine adelige Eigenkirche des Grafen Bernhard, die um 851 zu einem Kloster erweitert wurde. Damit ist die Klostergründung nicht in das 8. Jahrhundert zu setzen, sondern frühestens ins Jahr 851. Die sechs Mühlen des Güterkomplexes in Hameln, die dem Reichskloster Fulda gehörten,

sind nach den neuen Untersuchungen nicht in das Jahr 780 – gemäß Fuldaer Urkundenbuch –, sondern in die Zeit zwischen 1015 und 1060 zu datieren.

Von einem ursprünglichen Eigentum des Bischofs von Minden an diesen Mühlen ist nicht auszugehen. Die Mühlen befanden sich im Besitz des Klosters Fulda, wie die Güterbestätigungen für das Stift Hameln von 1200 und 1255 ausweisen. Erst 1259 verkaufte das Kloster Fulda das Stift und die Stadt Hameln an Bischof Wedekind von Minden. Damit gingen alle Hoheitsrechte, auch das Mühlenregal, auf den Bischof von Minden über.

Usurpation des Mühlenregals

Nur ein Jahr später musste der Bischof von Minden nach verlängerter Fehde die Hälfte dieser Erwerbung an die Herzöge Albert und Johann von Braunschweig abtreten. Das Hochstift Minden konnte die Landeshoheit nur etwa 150 Jahre behaupten, denn am 13. Dezember 1400 gab sich das Stift unter den Schutz des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg, der dann nach und nach alle landesherrlichen Rechte übernahm. Die früher dem Kloster Fulda gehörenden Mühlen gingen auf das Stift und dann eventuell auch auf den Bischof von Minden über. Doch auch die Stadt Hameln, die ein Mühlrad mit Mühleisen in ihrem Wappen führt, hat früh das Mühlenregal innerhalb ihrer Stadtmauern vom Abt von Fulda oder vom Bonifatiusstift erwerben oder usurpieren können. Allerdings beanspruchte der Bischof das ihm rechtmäßig zustehende Stromregal auf der Weser. So beauftragte Bischof Ludolf von Minden am 15. Juni 1301 die Priester in der Stadt Hameln, den Amelung G., der mit seinen Schiffsmühlen im Bett der Weser das Gebiet des Stiftes beschädigt hatte, innerhalb von drei Tagen zur Genugtuung aufzufordern.

Dieses Hoheitsrecht ging aber später an die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg als neue Landesherren über Stift und Stadt Hameln verloren. So ist Herzog Erich der Ältere von Braunschweig und Lüneburg am 1. Juli 1534 als Inhaber des Stromregals bezeugt. Hinweise, dass auch die Stadt Hameln über das Stromregal verfügte, haben sich nicht finden lassen. Wohl aber gelang es

der Stadt, das Mühlenregal innerhalb der Stadtmauern an sich zu ziehen. Einige Urkunden des 15. Jahrhunderts lassen bereits wesentlichen Einfluss des Rates auf den Bau von Mühlen erkennen. Auch gab es eine Art Mahlzwang, denn die Bürger mussten bis 1489 ausschließlich auf den städtischen Mühlen mahlen lassen. So gab der Rat am 20. Juni 1550 den Auftrag zum Bau einer städtischen Windmühle, ohne dass hier eine besondere landesherrliche Erlaubnis bekannt ist.

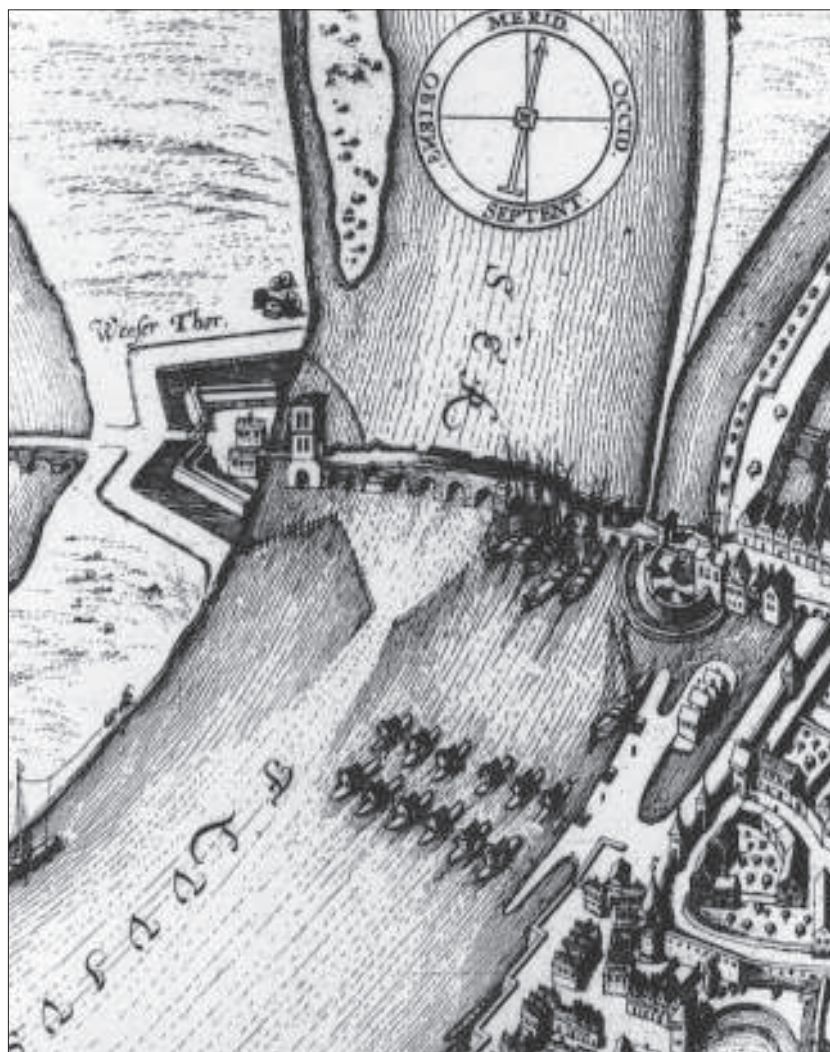
◆ Bielefeld

Die Stadt Bielefeld gehörte zum Bistum Paderborn. Graf Hermann von Ravensberg gründete um 1209 und 1214 am Osning eine Stadt, der das münstersche Stadtrecht verliehen wurde. In Bielefeld war der Einfluss des Stadtherrn ungleich stärker als in Minden. Alle Mühlen in der Stadt befanden sich im Besitz des Landes- und Stadtherrn, des Grafen von Ravensberg. Im 14. Jahrhundert existierten zwei landesherrliche Mühlen und zwar die Mühle „zwischen den Städten“ und die „Dammühle“ gegenüber dem Waldhof. 1491 wird noch eine landesherrliche Walkmühle erwähnt. Städtische Mühlen gab es offenbar nicht, und die Stadt Bielefeld konnte das Mühlenregal innerhalb ihrer Stadtmauern nicht erwerben. Ob wirklich ein allgemeiner Mahlzwang für die Stadtbürger in Bielefeld vor 1723 bestand, wie Engel und Vogelsang vermuten, muss zweifelhaft bleiben. Urkundliche Erwähnungen sind bisher nicht bekannt; vielleicht hatte sich ein Gewohnheitsrecht oder ein eigenes städtisches Recht herausgebildet. Wahrscheinlich wurde nur der grundherrliche Mahlzwang für die Hintersassen des Landesherrn und des Adels geltend gemacht. Die dem Stadtrecht unterworfenen Bielefelder Bürger werden jedoch die landesherrlichen Mühlen in Bielefeld genutzt haben, weil diese am nächsten lagen und sie sonst die Stadtmauern hätten verlassen müssen.

◆ Herford

Die Stadt Herford entwickelte sich als Kaufmannssiedlung in Anlehnung an das 789 in Müdehorst bei Bielefeld gegründete Kloster und um das 800 nach Herford verlegte Reichskloster Herford. 1220 wurde eine Ratsverfassung eingeführt, 1224 die Neustadt gegründet, 1250 die Ummauerung der Stadt mit einer Stadtmauer vollendet. Stadtherrin war anfangs die Äbtissin des Reichsklosters Herford, die wohl um 1240 der Alt- und Neustadt Herford ein Stadtrecht gab. Nach dieser Regelung sollte die schon vor der Gründung der Neustadt erbaute Mühle im Eigentum des Reichsklosters Herford verbleiben. Die Äbtissin des reichsunmittelbaren Klosters Herford war Reichstand des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation.

Fortsetzung auf der nächsten Seite



Schiffsmühlen auf der Weser vor Minden (Planvedoute von Wenzel Hollar, 1657). KAM, Bildsammlung, A 18

IMPRESSUM

Mindener Heimatblätter
Jg. 78 · 2006, Nr. 12

Vorabdruck aus:
Mitteilungen
des Mindener
Geschichtsvereins

Mitarbeiter der Nummer:
Dieter Besserer
Beethovenstraße 10
32361 Preuß. Oldendorf

Redaktion:
Dr. Monika M. Schulte
Kommunalarchiv Minden